

Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV)

WaStrG-KostV

Ausfertigungsdatum: 08.11.1994

Vollzitat:

"Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833 (2007, 691)) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 9.12.2006 I 2833 (2007, 691)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25.11.1994 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 14 und 14b des Bundeswasserstraßengesetzes in Verbindung mit den §§ 74 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 28, 31, 32, 34 und 37 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 5, 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen worden sind, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Darüber hinaus werden Kosten erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich ist.

(4) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen im einzelnen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Erfordert die Amtshandlung besonderen Verwaltungsaufwand oder umfangreiche Untersuchungen, zum Beispiel Messungen oder Berechnungen, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 3

Bei Amtshandlungen nach den Nummern 6, 7, 15 und 15a des Gebührenverzeichnisses ist Kostenschuldner (§ 13 des Verwaltungskostengesetzes) der Träger des Vorhabens.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 4) Gebührenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 2495 - 2498;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG	<p>Bei Baukosten bis zu 500.000 Euro 0,85 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 1.000 Euro</p> <p>bei Baukosten von 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro 4.500 Euro zuzüglich 0,75 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 8.000 Euro zuzüglich 0,6 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro 17.000 Euro zuzüglich 0,5 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro 29.500 Euro zuzüglich 0,36 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro 101.500 Euro zuzüglich 0,25 v.H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 50 Mio. Euro 164.000 Euro zuzüglich 0,12 v.H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p>
2	Planänderung	§ 14d WaStrG	1 v.H. des Baukostenwertes der geänderten Maßnahme, mindestens 500 Euro
3	Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 14b Nr. 11 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
4	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung	§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG	<p>Bei Baukosten bis zu 500.000 Euro 0,75 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 500 Euro</p> <p>bei Baukosten von 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro 3.750 Euro zuzüglich 0,6 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 6.750 Euro zuzüglich 0,5 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p> <p>bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5. Mio. Euro 14.250 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten</p>

		bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	24.250 Euro zuzüglich 0,25 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
		bei Baukosten über 25 Mio. Euro	74.250 Euro zuzüglich 0,12 v.H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
5	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	0,12 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 500 Euro
6	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Abs. 3 VwVfG	125 bis 1.000 Euro
7	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG	125 bis 1.000 Euro
8	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 1
9	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	100 bis 2.500 Euro
10	Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG	200 bis 2.000 Euro
11	Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500.000 Euro 0,5 v.H. des Baukostenwertes, mindestens 125 Euro bei Baukosten über 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro 4.000 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Baukosten bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro 6.000 Euro zuzüglich 0,4 v.H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro 10.000 Euro zuzüglich 0,3 v.H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten bei Baukosten über 5 Mio. Euro 15.000 Euro zuzüglich 0,1 v.H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
12	Versagung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10 oder der Gebühr nach Nr. 11
13	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Abs. 2 WaStrG § 32 Abs. 3 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 10 oder der Gebühr nach Nr. 11
14	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schifffahrtszeichens	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG	200 bis 2.000 Euro
15	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren	§ 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG	75 bis 250 Euro

15a	Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Abs. 2 Satz 1	150 bis 2.000 Euro
16	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 10, 11 und 14 (z.B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	bis zu 75 v.H. der Gebühr für den ursprünglichen Verwaltungsakt
17	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme	§ 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest	60 Euro
18	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen	40 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden
19	Allgemeine Genehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrsdirektionen	40 bis 100 Euro
20	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord	100 bis 1.000 Euro
21	Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 20
22	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord	40 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden
23	Schriftliche Befreiung vom Lade-/ Löschverbot (Anlanden von Passagieren/ Passagierschiffahrt) in den Schutz- und Sicherheitshäfen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel	§ 40 i.V.m. § 20 der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung	50 Euro für eine einmalige Befreiung, 100 Euro für eine ganzjährige Befreiung
24	Erteilung einer schriftlich erteilten Hafenumgenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der einfach gelagerten Fällen oder Borkum	40 Euro für Sportfahrzeuge, bei bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 40 bis 500 Euro
25	Versagung einer schriftlich erteilten Hafenumgenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenumordnung Borkum	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Nr. 24
26	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags	§ 1 Abs. 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v.H. der Gebühr, die für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

auf Vornahme einer gebührenpflichtigen
Amtshandlung, soweit nicht speziell geregelt

27 Vollständige oder teilweise Zurückweisung § 1 Abs. 3 WaStrG-KostV
von Widersprüchen - auch Dritter - gegen
gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die
Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach
Beginn der sachlichen Bearbeitung

50 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten
Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

